

Stand: Januar 2015

KARG Fachportal Hochbegabung Modul „Beratungsstellen Hochbegabung“

AUFNAHMEKRITERIEN

Beratungsanliegen, mit denen sich Eltern (vermutet) hochbegabter Kinder an spezialisierte Beratungsangebote wenden, sind meist komplex und multifaktoriell bedingt – darauf weisen mehrere Studien¹ hin: Neben diagnostischen Fragestellungen betreffen die häufigsten Anliegen Lern-, Verhaltens- oder Entwicklungsprobleme der Kinder bzw. Konflikte im persönlichen Umfeld.

Aus diesen Überlegungen heraus hat sich die KARG STIFTUNG entschieden, in ihre Datenbank nur noch Beratungsangebote aufzunehmen, die bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Berater sowie der organisatorischen Strukturen genügen. Die Intention der KARG STIFTUNG liegt darin, Beratungsangebote darzustellen, die über eine orientierende Erstberatung hinaus persönliche, qualifizierte und fortlaufende Diagnostik und Beratung anbieten können.

Die KARG STIFTUNG ist sich zwar bewusst, dass diese Kriterien einerseits nicht das Passungsproblem zwischen Ratsuchendem und Berater lösen und andererseits auch viele engagierte ehrenamtliche Beratungsangebote nicht berücksichtigen, sie möchte jedoch ein Zeichen dahingehend setzen, dass auch die Hochbegabungsthematik in professionelle Beratungskontexte eingebunden sein muss.

Folgende Gesichtspunkte leiten die KARG STIFTUNG bei der Aufnahme von Beratungsangeboten:

1. Geregelte Dienst- oder Fachaufsicht
2. speziell qualifizierte Berater/-innen bei freien Beratungsangeboten
3. Zielgruppe
4. Testdiagnostik, wobei
 - aus den Bereichen 1 **oder** 2 mindestens ein Kriterium erfüllt sein muss,
 - aus dem Bereich 3 alle Kriterien zutreffen müssen,
 - aus dem Bereich 4 Testdiagnostik (Kriterium 4.1.) möglichst gewährleistet sein sollte
 - wenn ja, müssen die Kriterien 4.2 bis 4.4 erfüllt sein
 - wenn nicht, muss eine hinreichende Vernetzung mit Stellen vorhanden sein, die psychologische Intelligenzdiagnostik durchführen dürfen.

1. Beratungsangebot mit geregelter Dienst- oder Fachaufsicht

1.1. Öffentlicher Träger

Die Beratungsstelle ist in organisatorische Strukturen eines öffentlichen Trägers (Kommune, Land) eingebunden.

¹ Elbing & Holling (1996); Preckel & Eckelmann (2008)

1.2. Freier Träger

Die Beratungsstelle ist in organisatorische Strukturen eines Trägers (z.B. Diakonie, Caritas) eingebunden, der Mitglied in einem übergeordneten (Wohlfahrts-) Verband ist.

→ Dadurch ist eine geregelte Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet.

Bei öffentlichen Beratungsstellen leitet sich die Aufsicht aus dem Dienstrecht ab.

Bei Einrichtungen freier Träger liegt das verbandsinterne Organisationsrecht zugrunde.

1.3. Psychotherapeut mit Approbation

Das Beratungsangebot wird von einem Psychotherapeuten / einer Psychotherapeutin vorgenommen, der/die über eine berufsrechtliche Zulassung für Psychotherapie verfügt (Approbation).

→ Die Approbation gewährleistet, dass die Erfüllung der Berufspflichten durch den/die Psychotherapeuten/in von einer Psychotherapeutenkammer überwacht wird.

2. Freies Beratungsangebot mit speziell qualifizierten Beratern/-innen

2.1. Hochschulabschluss

Der/die Berater/in verfügt über eine einschlägige berufliche Qualifikation als Diplom-Psychologe/-in oder über einen Master-Abschluss Psychologie. Der Abschluss ist an einer Hochschule erworben worden.

→ Durch die langjährige Ausbildung hat der/die Berater/in wesentliche Grundkenntnisse erworben, um eine gute psychologische Diagnostik und Beratung leisten zu können. Bestandteile der Ausbildung sind insbesondere auch professionelle Gesprächsführung und Krisenintervention. Durch das grundständige Studium ist der Berater zudem befähigt, mögliche psychische Störungen zu erkennen, die einem Problem zugrunde liegen können.

2.2. Multiprofessionelles Team inklusive Psychologen

Das Beratungsangebot wird von einem multiprofessionellen Team getragen, in dem mind. ein Diplom-Psychologe oder Psychologe (MA) tätig ist. Die weiteren Berater verfügen über eine berufliche Qualifikation als (Sonder-) Pädagoge/in oder Lehrer/in und qualifizieren sich jeweils durch darauf aufbauende, geeignete Zusatzqualifikationen für ihre Beratungstätigkeit.

→ Beratungsanlässen liegen häufig multifaktorielle Ursachen zugrunde. Die KARG STIFTUNG begrüßt daher prinzipiell, dass Beratungsstellenteams über multiprofessionelle Kompetenzen verfügen. Grundsätzlich müssen jedoch die unter 2.1 genannten psychodiagnostischen und beraterischen Kompetenzen gewährleistet werden. Geeignete Zusatzqualifikationen für Pädagogen/-innen und Lehrer/-innen stellen aus Sicht der KARG STIFTUNG insbesondere therapeutische Zusatzausbildungen in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren bei einem durch einen Dachverband anerkannten

Ausbildungsinstitut ² dar.

2.3. (Sonder-) Pädagoge/in mit Zusatzqualifikation / Vernetzung

Der/die Berater/in verfügt über eine berufliche Qualifikation als (Sonder-) Pädagoge/in oder Lehrer/in und qualifiziert sich jeweils durch darauf aufbauende, geeignete Zusatzqualifikationen für seine/ihre Beratungstätigkeit. Zudem ist er hinreichend mit anderen Psychologen und/oder Psychotherapeuten vernetzt.

→ Geeignete Zusatzqualifikationen für Pädagogen/-innen und Lehrer/-innen stellen aus Sicht der KARG STIFTUNG insbesondere therapeutische Zusatzausbildungen in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren bei einem durch einen Dachverband anerkannten Ausbildungsinstitut (siehe Fußnote 2) dar.

3. Zielgruppe

3.1. Spezialisierung auf Hochbegabung

Das Beratungsangebot muss u.a. einen Schwerpunkt in Fragen der Hochbegabung aufweisen.

→ Auf allgemeine, flächendeckend vorhandene Beratungsangebote in Deutschland wird bereits im Einleitungstext verwiesen: www.schulpsychologie.de, www.bke.de. Diese Datenbank will die auf Hochbegabung spezialisierte Beratungsstellenlandschaft abbilden. Schulpsychologische und Erziehungsberatungsstellen werden aus diesem Grund nur bei entsprechender Spezialisierung aufgenommen.

3.2. öffentlich zugänglich

Die Beratungsstelle ist grundsätzlich für alle Ratsuchenden zugänglich.

→ Ausgeschlossen sind damit beispielsweise Beratungsangebote, die ausschließlich für Schüler einer Schule oder eines Internates vorgesehen sind.

3.3. unabhängig

Die Beratungsstelle bietet eine von Förderangeboten unabhängige Beratung an.

→ Ist die Beratungsstelle Teil eines mehrgliedrigen Angebotes durch einen Träger und bietet dieser Träger gleichzeitig in kommerzieller Absicht Fördermaßnahmen an, müssen Beratungs- und Förderangebot ausreichend entkoppelt sein.

3.4. persönliche Beratung

Die Beratungsstelle bietet stets persönliche Beratung an.

² Dazu zählen gegenwärtig: Verhaltenstherapie, Systemische Therapie (DGSF, SG), Klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie (GWG), Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Analytische Psychotherapie.

→ Ein ausschließliches Angebot von telefonischer oder online-Beratung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Fachkundige Beratung bedarf der direkten, persönlichen Kenntnis der Sachlage.

4. Testdiagnostik / Kriterien

4.1. professionelle psychologische Intelligenzdiagnostik möglich

Das Beratungsangebot hält die Möglichkeit für eine professionelle psychologische Intelligenzdiagnostik vor.

→ Grundsätzlich sollte ein auf Hochbegabung spezialisiertes Beratungsangebot diese Möglichkeit vorhalten, da sowohl ein fälschlicher Ausschluss von Hochbegabung als auch eine falsche Diagnose als „hochbegabt“ weitreichende Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben kann. Kann eine Intelligenzdiagnostik aufgrund der fehlenden beruflichen Qualifikation nicht angeboten werden, muss eine Vernetzung zu entsprechenden Stellen gegeben sein.

4.2. Qualifikation zur Testung

Wenn Intelligenzdiagnostik angeboten wird, muss eine entsprechende (berufliche) Qualifikation vorliegen.

→ Intelligenzdiagnostik darf nur von Psychologen oder speziell geschulten Sonderpädagogen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgenommen werden. Der Qualifikationsnachweis muss erbracht sein.

4.3. aktuelle und adäquate Testverfahren

Die Beratungsstelle verwendet aktuelle und adäquate Testverfahren. Wünschenswert ist die Verwendung von Testverfahren mit ausreichender Sensitivität für Fragestellungen der Hochbegabung.

→ Testverfahren müssen in Abständen von 10 bis 15 Jahren neu normiert werden, um falsche Diagnosen (in der Regel eine Überschätzung der eigentlichen Leistungsfähigkeit) auszuschließen. Zudem muss die Konzipierung von Testverfahren aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden und darf im Hinblick auf die Zielgruppe, die getestet wird, keine Deckeneffekte³ aufweisen.

4.4. Gutachten

Die Beratungsstelle erstellt schriftliche Untersuchungsbefunde.

→ Über jede erfolgte Intelligenzdiagnostik müssen die Eltern des Kindes/Jugendlichen einen schriftlichen Befund erhalten.

³ Von Deckeneffekt spricht man, wenn ein [Intelligenztest](#) den [Intelligenzquotienten](#) einer Person im oberen Leistungsbereich nicht mehr zuverlässig messen kann.